

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 20 vom 22. August 2013

Der Petitionsausschuss hat am 22. August 2013 die nachstehend aufgeführten 25 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/212

Gegenstand: Sexistische Werbung auf öffentlichen Grundstücken

Begründung: Die Petentin rügt, dass auf öffentlichen Grundstücken zunehmend frauenfeindliche sexistische Werbung plakatiert werde. Sie bittet darum, dies zu untersagen. Es handele sich um strukturelle Gewalt gegen Frauen und nicht um eine Frage des Geschmacks oder der Ästhetik. Frauenfeindliche sexistische Werbung habe verheerende Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft. Sexistische Abbildungen verstärkten Geschlechterklischees und verharmlosten Gewalt und Ausbeutung von Frauen. Diese Art der Werbung reduziere die Persönlichkeit der Frau, setze männliche Dominanz als gesellschaftliche Norm und vermindere das gegenseitige Rollenverständnis von Kindern und Jugendlichen. Die Petition wird von 392 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Ausschuss 134 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petentin. Das von ihr geforderte Verbot, entsprechende Plakate aufzuhängen, ist zwar grundsätzlich dem entsprechenden Vertrag über Werberechte auf öffentlichen Grundstücken enthalten. Allerdings gibt es ein Problem bei der Umsetzung. Deshalb sollte die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet werde.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses wäre es wünschenswert, die zuständige Stelle, bei der Beschwerden über frauenfeindliche sexistische Werbung auf öffentlichen Grundstücken in Bremen vorgetragen werden können, stärker bekannt zu machen. Hierzu könnte man beispielsweise die Kontaktdaten auf die Plakate drucken oder die Plakate mit zusätzlichen Aufklebern versehen. Auch sollte ein Kriterienkatalog erarbeitet werden, der festlegt, wann sexistische frauenfeindliche Werbung vorliegt. Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen frauenfeindliche sexistische Werbung vorliegt, deren Beseitigung verlangt wird, könnte einem aus mehreren fachkundi-

gen Personen zusammengesetzten Beschlussgremium übertragen werden. Bei künftigen Vertragsverhandlungen über die Stadtwerbung könnte der Vertragstext in Bezug auf sexistische frauenfeindliche Werbung konkretisiert werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/127

Gegenstand: Einführung eines Grundeinkommens

Begründung: Der Petent setzt sich für die Einführung eines Grundeinkommens in Deutschland ein. Seiner Auffassung nach habe die Einführung des Arbeitslosengeldes II zur Diskriminierung vieler Menschen geführt, die jahrelang in die deutschen Sozialversicherungs- und Steuersysteme eingezahlt haben. Viele dieser Menschen würden diskriminiert, diffamiert und lebten unter der Armutsgrenze. Neue Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze würden nicht geschaffen. Immer mehr Arbeitnehmer würden zu Dumpinglöhnen beschäftigt. Die Einführung eines Grundeinkommens sei ein Schritt zu mehr sozialer Gerechtigkeit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Einführung eines Grundeinkommens ist nicht der bremische Landesgesetzgeber sondern der Bundesgesetzgeber zuständig. Dementsprechend hat der Petent seine Eingabe auch beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eingereicht. Dieser hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Einführung eines Grundeinkommens beschäftigt. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss einen Bedarf für eine Bundesratsinitiative des Landes Bremen nicht erkennen.

Da das Thema jedoch nach wie vor politisch kontrovers diskutiert wird, sollte die Petition den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/45

Gegenstand: Änderung der Kostenerhebung für Herstellung und Erneuerung öffentlicher Straßen

Begründung: Der Petent regt an, die Kosten für Herstellung und Erneuerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht mehr auf die Anlieger umzulegen. Vielmehr solle die Finanzierung über eine regelmäßige jährliche Umlage von allen Eigentümern erschlossener Grundstücke einer Gemeinde oder im Rahmen einer Steuer erfolgen. Zur Begründung führt er aus, da weder der Zeitpunkt fällig werdender Anliegerbeiträge noch deren Höhe vorhersehbar seien, stellten sie für die Betroffenen eine Härte dar. Für Haus- und Grundstückseigentümer mit niedrigem Einkommen könne eine solche Beitragspflicht bedeuten, dass sie ihr Haus aufgeben müssten. Außerdem hätten die Betroffenen so gut wie kein Mitspracherecht über Zeitpunkt und Ausmaß der Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, das System der Finanzierung von Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen grund-

sätzlich zu ändern. Es ist über Jahrzehnte in der Rechtsprechung grundsätzlich bestätigt und inhaltlich ausgeformt worden. Dementsprechend besteht eine gewisse Rechtssicherheit bei der Erhebung.

Mit der Erhebung von Beiträgen wird von den Grundstückseigentümern eine Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge können daher als Beteiligung des Grundstücks an den Kosten derjenigen Maßnahmen verstanden werden, die die bauliche oder gewerbliche Ausnutzung erst ermöglichen. Zwar kommen im Einzelfall auf die betroffenen Eigentümer erhebliche finanzielle Belastungen zu. Für besondere Härtefälle besteht jedoch die Möglichkeit der Ratenzahlung, Stundung oder Aussetzung. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt, ihm sei kein Fall bekannt, in dem die Beitragserhebung dazu geführt habe, dass Beitragspflichtige ihre Grundstücke hätten verkaufen müssen.

Die Erhebung einer gemeindlichen Steuer würde dazu führen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, nicht aber nur die Nutzer der Straße zu deren Finanzierung herangezogen werden. Außerdem würden die anliegenden Eigentümer diesen Vorteil zu Lasten der Allgemeinheit in Anspruch nehmen können.

Eingabe-Nr.: L 18/120

Gegenstand: Beschwerde über die Behandlung in der JVA

Begründung: Der Petent beklagt, er sei willkürlich und unter Anwendung von Folter genötigt worden, eine Urinprobe abzugeben. Da dies nicht möglich gewesen sei, habe man ihn in eine andere Zelle gesperrt und genötigt, Wasser zu trinken. Außerdem habe man ihn mit verschiedenen Sanktionen belegt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Es gehört zu den Aufgaben einer Justizvollzugsanstalt, Drogenmissbrauch möglichst einzuschränken. Hierfür sind Urinkontrollen unerlässlich. Deren Anordnung ist nach dem Strafvollzugsgesetz zulässig. Die Gefangenen haben diese Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

Da in der vom Petenten gerügten Situation die Abgabe einer Urinprobe im Haftraum nicht möglich war, wurde er gemäß einer Anstaltsverfügung in einen gesonderten Raum geführt, um dort unter Reduktion von Manipulationsmöglichkeiten abzuwarten, bis er in der Lage war, eine Probe abzugeben. Außerdem bestand die Möglichkeit, Wasser zu trinken, um den Harndrang schneller herbeizuführen. Für den Verbleib in dem benannten Raum ist eine Zeitspanne von maximal einer Stunde vorgesehen. Der Petent hat auch danach keine Urinprobe abgegeben und damit gegen seine Obliegenheit verstoßen. Dies durfte mit Disziplinarmaßnahmen sanktioniert werden. Da es sich nicht um die erste Verfehlung handelte wurden mehrere Disziplinarmaßnahmen verbunden. Dies ist nach Auffassung des Petitionsausschusses verhältnismäßig, weil der Petent bereits mehrfach disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten war.

Eingabe-Nr.: L 18/121

Gegenstand: Verfahren zu Rundfunkgebührenbefreiung

Begründung: Die Petentin kritisiert, dass für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht die Nachweise für die Leistungsbefreiung im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden müssen. Für das Finanzamt oder auch bei Gericht reiche die Vorlage von Beweismitteln

in einfacher Kopie. Im Falle einer Pflegschaft über einen Minderjährigen, dem eine Beitragsbefreiung aufgrund des Bezuges von Hilfe zum Lebensunterhalt zustehe, bedeute dies, dass der Pfleger nach Erhalt eines jeden Leistungsbescheides zum Stadtamt gehen und den Leistungsbescheid beglaubigen lassen müsse. Sie regt deshalb an, das Verfahren effizienter zu gestalten, etwa indem die Ermächtigung der Landesrundfunkanstalten eingeschränkt werde, die Leistungsbescheide durch eine Bescheinigung zur Beantragung der Rundfunkgebührenbefreiung ergänzt würden oder durch eine automatische Übermittlung der Befreiungsvoraussetzungen an die Landesrundfunkanstalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit Einführung des Rundfunkbeitrags ab Januar 2013 dürfte sich der von der Petentin benannte Fall erledigt haben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag können nur volljährige Personen Inhaber einer Wohnung sein. Damit sind Minderjährige generell nicht beitragspflichtig, auch wenn sie in einer eigenen Wohnung leben.

Der Vorschlag, die Satzungsermächtigung der Rundfunkanstalten einzuschränken, ist nicht praktikabel. Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag muss der Nachweis für die Voraussetzungen einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides oder in beglaubigter Kopie nachgewiesen werden. Hierauf haben die Rundfunkanstalten keinen Einfluss.

Gegenüber dem jetzt in Bremen praktizierten Verfahren, wonach die Leistungsträger entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage bei der Rundfunkanstalt ausstellen, dürfte der Vorschlag der Petentin, die Befreiungsvoraussetzungen automatisch an die Rundfunkanstalten zu übermitteln, keine wesentliche Verbesserung darstellen. Im Rahmen der Prüfung der Petition wurde festgestellt, dass das Verfahren der Drittbescheinigungen in Bremen nicht umfassend umgesetzt wird. Der Chef der Senatskanzlei hat die Petition deshalb zum Anlass genommen, die bremischen Behörden nochmals nachdrücklich auf diese Möglichkeit hinzuweisen und die entsprechenden Handreichungen der GEZ weiterzugeben. Wenn das Verfahren flächendeckend umgesetzt ist, bietet das Verfahren der Drittbescheinigungen nach Auffassung des Petitionsausschusses auch unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit, der Effektivität und des Datenschutzes eine optimale Lösung.

Eingabe-Nr.: L 18/131

Gegenstand: Schaffung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, eine befristet an der Universität beschäftigte Dozentin unbefristet zu beschäftigen. Die Dozentin habe einen ausgezeichneten Ruf und stehe für eine gute Lehre. Mit der Schaffung einer unbefristeten Stelle könne auch eine soziale Härte nach jahrelanger befristeter Beschäftigung vermieden werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Stelle der Dozentin nicht entfristet wurde. Die Studienangebote in dem Bereich, in dem die Dozentin beschäftigt war, sind zum 30. September

2012 ausgelaufen. Nach Angaben des Ressorts lässt sich die verbliebene studentische Nachfrage in der Leereinheit mit dem verbleibenden unbefristet beschäftigten Personal abdecken.

Eingabe-Nr.: L 18/136

Gegenstand: Unterrichtsfach Rechtskunde

Begründung: Die Petentin regt an, das Thema Rechtskunde möglichst frühzeitig und nicht erst in den weiterführenden Schulen in den Unterrichtsplänen vorzusehen. So könnten Schülerinnen und Schüler frühzeitig lernen, sich für das Gute zu entscheiden. Außerdem erhofft sie sich eine effektivere Prävention gegenüber Straftaten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Thema Recht ist eines der Themen im Lernbereich Gesellschaft und Politik der weiterführenden Schulen. Wesentlich geht es bei der Behandlung des Themas um die Menschenrechte und die Grundrechte. Es können aber auch strafrechtliche Fragestellungen erörtert werden. Schulklassen können mit entsprechender Vor- und Nachbereitung Einrichtungen des Strafvollzugs besuchen und es besteht die Möglichkeit, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen.

Da Rechtskunde ein sehr komplexes Themengebiet darstellt, erscheint dem Petitionsausschuss die Behandlung erst in den weiterführenden Schulen als geboten. Allerdings schließt dies nicht aus, dass im Rahmen anderer Fächer in der Primarstufe bereits Grundlagen für das Werteverständnis der Schülerinnen und Schüler gelegt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/139

Gegenstand: Übernahme von Behandlungskosten

Begründung: Die Petenten bitten um Übernahme von Behandlungskosten für eine auswärtige Behandlung. Sie tragen vor, mündlich habe man ihnen zugesagt, einen Teilbetrag zu übernehmen. Nach Durchführung der Behandlung habe die Krankenkasse die Kostentragung abgelehnt. Andere Behandlungen seien ohne Erfolg gewesen. Deshalb habe man sich auf Anraten der Kinderärztin entschlossen, die in Rede stehende Behandlung durchführen zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei der Krankenkasse liegen keine Unterlagen darüber vor, dass vor Durchführung der Behandlung eine mündliche Kostenzusage erteilt wurde. Vielmehr hätten die Petenten die Kostenübernahme erst nach Durchführung der Behandlung beantragt.

Grundsätzlich werden die Kosten für psychologische Behandlungen nur übernommen, wenn sie vor der Behandlung beantragt und genehmigt wurden. Dies ist hier nicht erfolgt. Schon deshalb wäre der Antrag auf Kostenübernahme abzulehnen gewesen. Gleichwohl hat die Krankenkasse den medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit einer Prüfung der Unterlagen beauftragt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die auswärts und von einem nicht zugelassenen Leistungserbringer durchgeführte Behandlung nicht medizinisch erforderlich gewesen sei. Vielmehr hätte die psychologische Beratung im heimischen Umfeld durchgeführt werden können.

Diese Begründung ist für den Petitionsausschuss schlüssig und nachvollziehbar. Die Petenten tragen nichts vor, das diese Annahme erschüttern könnte. Deshalb kann der Petitionsausschuss das Anliegen

der Petenten nicht unterstützen, auch wenn diese erhebliche Kosten für die Behandlung aufgewandt haben.

Eingabe-Nr.: L 18/141

Gegenstand: Rundfunkbeitrag bei doppelter Haushaltsführung

Begründung: Der Petent regt an, bei beruflicher doppelter Haushaltsführung auf die Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Zweitwohnung zu verzichten. Er trägt vor, viele Beschäftigte in Deutschland müssten wegen der von ihnen geforderten Mobilität zwei Haushalte unterhalten. Dies verursache Kosten, die durch Steuerrückerstattungen nicht ausgeglichen würden. Durch die Zahlung eines Haushaltsbeitrags für die Haupt- und die Nebenwohnung würden diese Personen zusätzlich bestraft.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit der Einführung der neuen Rundfunkfinanzierung zum 1. Januar 2013 knüpft die Beitragspflicht nicht mehr an den Besitz eines Empfangsgeräts an. Vielmehr begründet sich die Beitragspflicht schon aus der theoretischen Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen und die medialen Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten wahrzunehmen. Damit dies unbürokratisch und möglichst fair umgesetzt werden kann, folgt die Beitragspflicht dem Grundsatz, dass der Beitrag wohnungsbezogen zu entrichten ist. Dementsprechend sind auch Zweit- und Ferienwohnungen beitragspflichtig.

In den Beratungen zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde diskutiert, ob für beruflich erforderliche Zweitwohnungen Ausnahmeregelungen geschaffen werden können. Dies wurde letztlich abgelehnt. Für den Petitionsausschuss ist diese Entscheidung nachvollziehbar, sodass er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen kann. Mit dem jetzigen Modell lässt sich unbürokratisch und transparent die Beitragspflicht feststellen. Weitere Ermittlungen sind in der Regel nicht erforderlich. Das ist auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu begrüßen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Rundfunkbeitrag für die Zweitwohnung nur in wenigen Fällen eine Mehrbelastung für die Besitzer bedeutet. In den meisten Wohnungen wurden bereits vorher gebührenpflichtige Empfangsgeräte vorgehalten.

Eingabe-Nr.: L 18/143a

Gegenstand: Zulassung als Bevollmächtigter im Schwerbehindertenrecht durch das Sozialgericht Bremen

Begründung: Der Petent ist Rentenberater mit einer sogenannten Alterlaubnis. Er beschwert sich darüber, dass er als Bevollmächtigter im Schwerbehindertenbereich vom Sozialgericht Bremen zurückgewiesen werde. Dies geschehe, obwohl die Landesjustizverwaltung Niedersachsen eindeutig entschieden habe, dass er auch in diesem Bereich vertretungsbefugt sei. Die Verweigerung greife in seine verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit ein und gefährde seine Existenz.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Sozialgericht Bremen hat den Petenten in einem Verfahren durch Beschluss als Prozessbevollmächtigten zurückgewiesen. Der Petent hat hiergegen wegen Verletzung seiner Berufsausübungsfreiheit das Bundesverfassungsgericht angerufen. Diese Entscheidung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte keine Möglichkeit, auf die Verfahrensgestaltung und Entscheidungen der Gerichte Einfluss zu nehmen. Die Entscheidung über die Zurückweisung eines Prozessbevollmächtigten gehört zum Kernbereich der Rechtsprechung. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, wenn diese Streitfrage verfassungsgerichtlich geklärt wird.

Eingabe-Nr.: L 18/145

Gegenstand: Erlass von Zinsforderungen

Begründung: Die Petenten beantragen den Erlass von Zinsen zur Einkommensteuer. Zur Begründung führen sie aus, sie hätten die Entstehung der Zinsen nicht verschuldet und könnten nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass die Unterlagen beim Finanzamt durch einen Wasserschaden verloren gegangen seien. Außerdem bitten die Petenten darum, über die Gesamtforderung eine Schlussbesprechung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Finanzamt hat erklärt, dass es vorliegend auf die Festsetzung von Aussetzungszinsen verzichtet. In Rede steht die Verzinsung einer vor Jahren festgestellten Steuernachforderung. Nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschrift sind Steuernachzahlungen zu verzinsen. Auf die Gründe, die zu der späten Festsetzung geführt haben, kommt es ebenso wenig an, wie auf ein mögliches Verschulden.

Ein Erlass der Nachzahlungszinsen kommt nicht in Betracht. Sachliche Billigkeitsgründe für einen Erlass liegen nicht vor. Die Entstehung des Zinsanspruchs wurde weder durch die lange Laufzeit des Einspruchs noch durch den Verlust der Steuerunterlagen und die dadurch möglicherweise weitere Verzögerung der abschließenden Bearbeitung des Steuerfalles beeinflusst. Persönliche Billigkeitsgründe haben die Petenten nicht vorgetragen.

Die Festsetzung der Zinsen steht nicht im Ermessen der Finanzverwaltung. Sie ist auch nicht verhandelbar, sodass eine Schlussbesprechung nicht zielführend wäre. Eine solche kommt ohnehin nur im Rahmen einer Betriebsprüfung in Betracht, um Sachverhalte aufzuklären oder weitere Informationen für die Beurteilung eines Sachverhaltes zu erhalten.

Im Übrigen wird auf die den Petenten bekannte, sehr ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: L 18/146

Gegenstand: Rundfunkgebührenbefreiung

Begründung: Der Petent bittet um eine rückwirkende Rundfunkgebührenbefreiung für einen längeren Zeitraum. Er trägt sinngemäß vor, die Befreiungsvoraussetzungen hätten vorgelegen. Er habe die Rundfunkgebührenbefreiung in der Vergangenheit auch beantragt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der bislang geltenden Regelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags begann die Rundfunkgebührenbefreiung in dem Monat nach der Antragstellung. Eine Befreiung konnte danach nur für die Zukunft erteilt werden. Eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunk-

gebührenpflicht war nicht vorgesehen, selbst wenn die Befreiungsvoraussetzungen in der Vergangenheit tatsächlich vorgelegen haben.

Der Petent hat die Befreiungsanträge jeweils deutlich verspätet eingereicht. Deshalb hat die GEZ die Rundfunkgebühren festgesetzt. Im April des letzten Jahres hat die GEZ unabhängig von einem konkret vorliegenden Bescheid eine pauschale Befreiung bis Anfang 2015 gewährt. Außerdem hat sie ihm mitgeteilt, dass die streitige Forderung niedergeschlagen und erst wieder geltend gemacht wird, wenn sich die Einkommensverhältnisse des Petenten verbessert haben. Damit ist die GEZ dem Petenten bereits sehr weit entgegengekommen.

Mit dem ab Januar 2013 geltenden Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Regelung für die Rundfunkbeitragsbefreiung erheblich vereinfacht. Jetzt beginnt der Befreiungszeitraum mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheides beginnt. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheides bei der GEZ gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/148

Gegenstand: Erweiterung der Rundfunkgebührenbefreiungstatbestände

Begründung: Der Petent regt an, weitere Rundfunkgebührenbefreiungstatbestände für Personen mit geringem Einkommen einzuführen. Anlässlich der Reform des Wohngeldes seien viele Personen aus dem Bezug von Grundsicherungsleistungen ausgeschieden, weil sie Wohngeld erhalten. Gleichzeitig gehe damit der Verlust der Rundfunkgebührenbefreiung einher. Deshalb müssten die Betroffenen oft finanzielle Einbußen hinnehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die einkommensbezogenen Befreiungstatbestände für die Rundfunkgebühren bzw. den Rundfunkbeitrag knüpfen an die im Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an. Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist nur in Verbindung mit den entsprechenden Leistungsbescheiden möglich. Der Gesetzgeber hat die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände bewusst abschließend geregelt. Damit sollte das Befreiungsverfahren einfacher und transparenter gestaltet werden. Insbesondere die Möglichkeit der Gebührenbefreiung aufgrund geringen Einkommens setzte umfangreiche und schwierige Ermittlungen, Prüfungen und Bewertungen der Einkommenssituation durch die zuständigen Behörden voraus. In dem an die Vorlage entsprechender Leistungsbescheide angeknüpft wurde, sollte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine pauschalierende Regelung geschaffen werden.

Mit dem Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages hat der Gesetzgeber die neben den einzelnen einkommensbezogenen Befreiungstatbeständen gegebene Härtefallregelung konkretisiert.

Danach liegt ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Härtefall insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um jeweils weniger als die Hälfte des künftigen Rundfunkbeitrags überschreiten. Dadurch wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte künftig stärker Rechnung getragen.

Eingabe-Nr.: L 18/182

Gegenstand: Beschwerde über das Deutsche Auswandererhaus

Begründung: Der Petent hat sich mit einer Beschwerde über eine seiner Ansicht nach vorliegende Verfälschung historischer Tatsachen an das Deutsche Auswandererhaus gewandt. Diese Beschwerde hat er nachrichtlich dem Senator für Kultur zugeleitet. Mit seiner Petition rügt er, dass er weder vom Auswandererhaus noch vom Senator für Kultur eine Reaktion auf seine Beschwerde erhalten habe.

Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde des Petenten nachvollziehen. Er hat sich mit einer ausführlich begründeten Beschwerde zu den Inhalten der Ausstellung an das Auswandererhaus gewandt. Damit durfte er zumindest eine Eingangsbestätigung erwarten. Der Petitionsausschuss hat allerdings keine Möglichkeit, auf das Auswandererhaus einzuwirken, weil es von einer privaten Betreibergesellschaft privatrechtlich betrieben wird. Dementsprechend unterliegt es keiner staatlichen Aufsicht. Dies hätte der Senator für Kultur, dem die Beschwerde nachrichtlich zugegangen ist, dem Petenten ebenfalls mitteilen können.

Eingabe-Nr.: L 18/200

Gegenstand: Schutz des Fischbestandes

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, die Bejagung von Kormoranen zuzulassen. Zur Begründung führt er aus, der Kormoranbestand sei überdurchschnittlich angestiegen und gefährde bedrohte Fischbestände. Wirtschaftsbetriebe würden in ihrer Existenz bedroht. Die Bejagung von Kormoranen sei erforderlich, um das ökologische Gleichgewicht wiederherzustellen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Land Bremen sind keine wirtschaftlichen oder fischökologischen Schäden durch Kormorane bekannt. Der Winterbestand der Kormorane in Bremen und Bremerhaven ist nach regelmäßigen Zählungen der letzten Jahre in etwa gleichgeblieben. Die hier überwinterten Tiere stammen nach Ringablesungen aus Dänemark und den Niederlanden. Brutvorkommen gibt es im Land Bremen nicht. Die Zulassung des Abschusses von Kormoranen im Land Bremen würde deshalb nichts bewirken und wäre nicht notwendig.

Eingabe-Nr.: L 18/206

Gegenstand: Einrichtung einer Außenstelle der Kindergeldkasse Bremerhaven

Begründung: Der Petent bittet darum, darauf hinzuwirken, dass in Bremerhaven wieder eine Außenstelle der Familienkasse eingerichtet wird. Bei der Familienkasse Bremen sei es wiederholt zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung durch angeblich nicht eingegangene oder verlegte Antragsunterlagen gekommen. Diese Verzögerungen seien nicht hinnehmbar und bedeuteten eine Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht direkt in der Stadtgemeinde Bremen lebten. Sie müssten nach Bremen fahren und dafür gegebenenfalls einen Urlaubsantrag sowie Fahrtkosten aufwenden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Familienkasse ist eine „Besondere Dienststelle“ der Bundesagentur für Arbeit. Eine direkte Einwirkungsmöglichkeit der Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats besteht deshalb nicht. Im Jahr 2005 wurden die Familienkassen in Bremen und Bremerhaven im Rahmen einer bundesweit durchgeführten Neuorganisation zusammengelegt. Einige Jahre später bat der Magistrat der Stadt Bremerhaven

aufgrund von Bürgerbeschwerden den Senat, bei der Bundesagentur für Arbeit darauf hinzuwirken, dass in Bremerhaven wieder eine Familienkasse eingerichtet wird. Von März bis Juni 2009 erprobte die Bundesagentur für Arbeit daraufhin die Einrichtung einer Außenstelle in Bremerhaven. Die Auswertung des Modellversuchs ergab keinen gesonderten Bedarf für eine solche Außenstelle.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist eine erneute Bitte des Senats an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zur Errichtung einer Zweigstelle in Bremerhaven vor dem Hintergrund des erfolgten Modellversuchs offensichtlich aussichtslos. Deshalb kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/122

Gegenstand: Vollzug von Jugendschutzbestimmungen

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wegen des Vollzugs jugendschützender Gesetze an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition wünscht eine Verbesserung des Verfahrens der Alterskennzeichnung von gewalthaltigen Computerspielen sowie ein Verbot für Erwachsene, die an sie abgegebenen Spiele Minderjährigen zugänglich zu machen. Außerdem bittet er um Aufklärung darüber, ob in der Vergangenheit die Bundesbehörde oder ein Bundesland von ihrem Recht Gebrauch gemacht hätten, bereits durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gekennzeichnete Spiele erneut zu überprüfen oder gegebenenfalls ganz vom Markt zu nehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie das in Bremerhaven zuständige Amt für Jugend, Familie und Frauen führen Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bezogen auf Filme und Spiele durch. Wenn sie Verstöße feststellen, leiten Sie über das Stadtamt beziehungsweise die Ortspolizeibehörde Bremerhaven Sanktionsverfahren ein. Darüber hinaus führt die Polizei regelmäßig Kontrollen beispielsweise auf Flohmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen durch. Die genannten Kontrollen beziehen sich jedoch nur auf das Zugänglichmachen von Computerspielen an Kinder oder Jugendliche in der Öffentlichkeit, nicht jedoch auf den vom Petenten auch angesprochenen privaten Bereich.

Auf die weitere Anfrage des Petenten hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen mitgeteilt, bereits von der USK gekennzeichnete Spiele könnten nicht von einer Landesbehörde erneut überprüft werden. Lediglich die Staatsanwaltschaft könne nachträglich wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch ein Verfahren einleiten. Dies sei in der Vergangenheit jedoch noch nicht geschehen, da die Alterskennzeichnung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist als hoheitlicher Verwaltungsakt wirksam werde. Das staatliche Alterskennzeichen biete den Spieleanbietern Rechtsschutz. So könne ein gekennzeichnetes Spiel im Nachhinein nicht mehr von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert werden. Es bestehe deshalb keine rechtliche Grundlage, die bereits gekennzeichneten Spiele aus dem Handel zu nehmen.

Eingabe-Nr.: L 18/140

Gegenstand: Beschwerde über die Tourismusabgabe

Begründung: Der Petent bittet darum, die von ihm anlässlich eines Wochenendbesuchs in Bremen entrichtete Tourismusabgabe zurückzuzahlen. In der Reservierungsbestätigung habe das Hotel nicht auf die zusätzli-

chen Kosten hingewiesen. Außerdem dürfe eine solche Abgabe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erhoben werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für das Rückzahlungsbegehren des Petenten gegenüber dem Land oder der Stadtgemeinde Bremen gibt es keine Rechtsgrundlage. Steuerschuldner ist nach dem bremischen Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Inhaber des Beherbergungsbetriebes. Dementsprechend besteht keine steuerliche Rechtsbeziehung zwischen der Stadtgemeinde Bremen als Steuergläubigerin und den jeweiligen Hotelgästen. Deshalb muss der Petent sein Erstattungsbegehren zivilrechtlich gegenüber dem Betreiber des Hotels geltend machen.

Zwischenzeitlich hat die Bremische Bürgerschaft das Gesetz über die Erhebung der Tourismusabgabe geändert. Auch hat sie entschieden, für das Jahr 2012 keine Tourismusabgabe zu erheben. Anfang Januar 2013 hat der Magistrat Bremerhaven schon gezahlte Tourismusabgabe an die Beherbergungsbetriebe zurückerstattet. Eine Auszahlung an die Beherbergungsgäste konnte nicht erfolgen, weil sie keine Steuerschuldner sind.

Eingabe-Nr.: L 18/143 b

Gegenstand: Zulassung als Bevollmächtigter im Schwerbehindertenrecht durch das Versorgungsamt

Begründung: Der Petent ist Rentenberater mit einer sogenannten Alterlaubnis. Er beschwert sich darüber, dass er als Bevollmächtigter im Schwerbehindertenbereich vom Versorgungsamt zurückgewiesen werde. Dies geschehe, obwohl die Landesjustizverwaltung Niedersachsen eindeutig entschieden habe, dass er auch in diesem Bereich vertretungsbefugt sei. Die Verweigerung greife in seine verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit ein und gefährde seine Existenz.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Versorgungsamt hat in einem Verfahren vor dem Sozialgericht Stade erklärt, dass es den Petenten als Bevollmächtigten zulässt. Damit hat sich das Petitionsverfahren insoweit erledigt.

Eingabe-Nr.: L 18/144

Gegenstand: Beschwerde über das Versorgungsamt

Begründung: Der Petent beschwert sich über eine Entscheidung des Versorgungsamts. Außerdem möchte er wissen, weshalb sich das Versorgungsamt telefonisch nach der Begründung seines Widerspruchs erkundigt hat, ohne ihm zuvor die gewünschten Unterlagen aus den Akten zur Kenntnis zu geben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Versorgungsamt ist ein Fehler unterlaufen. Es hat versehentlich keine rückwirkende Feststellung über die Zuerkennung eines Merzeichens getroffen. Dies wurde nachgeholt.

Das vom Petenten gerügte Telefonat diene dem Ziel, den Fehler möglichst schnell auszuräumen und zu klären, ob sich das Anliegen des

Widerspruchs damit erledigt habe. Nach Angaben des Ressorts sollte der Petent nicht zu einem Verzicht auf seinen Widerspruch bewegt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/149

Gegenstand: Tierschutz bei der Schlachtung

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich dafür ein, dass Schlachtungen unter tierschutzgerechten und respektvollen Bedingungen garantiert werden. Ihrer Ansicht nach müsse die Behandlung von Tieren in der Massentierhaltung, beim Transport und auf Schlachthöfen strenger kontrolliert und geahndet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen werden diverse Maßnahmen durchgeführt, die das Ziel verfolgen, die von der Petentin geforderte Einhaltung des Tierschutzgesetzes bei der Schlachtung von Tieren in jeder Hinsicht sicherzustellen. Im Rahmen der amtlichen Überwachung in der Schweine- und Rinderhaltung werden allgemeine tägliche Kontrollen durchgeführt. Daneben erfolgen regelmäßige Kontrollen von Betriebsabläufen und Dokumentationen sowie der räumlichen und technischen Einrichtungen. Außerdem werden die Betriebe hinsichtlich tierschutzgerechter Arbeitsabläufe beraten. Verstöße werden geahndet. Das amtliche Kontrollpersonal macht regelmäßige Fortbildungen. Auch werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt, bei denen insbesondere der Tierschutz bei der Schlachtung thematisiert wird. Auf der Vollzugsebene ist ein Qualitätsmanagementsystem installiert, das regelmäßig bewertet und einer Schwachstellenanalyse unterzogen wird.

Eingabe-Nr.: L 18/214

Gegenstand: Beschwerde über die Beihilfestelle

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Beihilfestelle. Diese habe für Januar 2013 zunächst das erhöhte Pflegegeld bezahlt, es dann aber wieder zurückgefordert. Eine Erläuterung oder Begründung dafür habe sie nicht erhalten. Gerade von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beihilfestelle, die teilweise mit schwerkranken Personen zu tun hätten, erwarte sie einen verständnisvollen und einfühlsamen Umgang. Sie müssten auch beratend tätig werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) erhalten pflegebedürftige Personen der Pflegestufe I, die in ihrer Alltagskompetenz in erhöhtem Maße eingeschränkt sind, seit dem 1. Januar 2013 ein erhöhtes Pflegegeld. Performa Nord hat der Petentin für Januar 2013 zunächst den anteiligen erhöhten Betrag ausgezahlt. Im Rahmen der Überprüfung aller Pflegefälle wurde der Betrag wieder auf den Betrag des Pflegegeldes der Pflegestufe I reduziert, weil eine Bescheinigung über den zusätzlichen Betreuungsbedarf nicht vorlag. Die so erfolgte Überzahlung wurde mit den Leistungen für Februar 2013 verrechnet. Da der Beihilfestelle mittlerweile der entsprechende Einstufungsbescheid vorliegt, erhält die Petentin nunmehr rückwirkend seit dem 1. Januar 2013 das erhöhte Pflegegeld.

Nachvollziehen kann der Petitionsausschuss die Beschwerde der Petentin über das Verhalten der Beihilfestelle. Die vorgelegten Schreiben sind maschinell erstellt und aus sich heraus nicht verständlich.

Insbesondere geht daraus nicht hervor, welche Unterlagen gegebenenfalls vorzulegen wären, damit das erhöhte Pflegegeld gezahlt werden kann. Da in aller Regel ältere pflegebedürftige Personen betroffen sind, hätte man hier ein stärker dienstleistungsorientiertes Verhalten erwarten können.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/261

Gegenstand: Vergütung von Betreuern

Begründung: Die Petentin regt eine Überprüfung und Veränderung des Gesetzes über die Betreuungsvergütung an. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, wurde die Petition zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Eingabe-Nr.: L 18/272

Gegenstand: Datenschutz

Begründung: Der Petent fordert ein Handeln des Bundestages. Deshalb war die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 18/278

Gegenstand: Einbürgerung von Staatenlosen

Begründung: Der Petent setzt sich für die erleichterte Einbürgerung Staatenloser ein. Die Einbürgerung ist bundesrechtlich geregelt. Deshalb war die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/285

Gegenstand: Ausbildungsförderung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung Chemnitz-Zwickau. Deshalb war die Petition zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags zuzuleiten.